

1. **Vertragsunterlagen**
Soweit Geschäfts-, Liefer-, Montage- u. ä. Bedingungen des AN nicht gesondert vereinbart werden, sind diese nicht Vertragsbestandteil.
Alle Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. **Vergütung**
Durch die vereinbarten Preise wird alles abgegolten, was zur vollständigen und termingerechten Ausführung der vertraglichen Leistung notwendig ist, auch wenn diese Leistung nicht vollständig beschrieben wird.
Der AN hat sich vor Abgabe seines Angebotes über die Baustelle und alle für die Preisfindung und Durchführung wichtigen Umstände zu unterrichten. Auf Verlangen ist der AN verpflichtet, seine Angebotskalkulation in einem verschlossenen Umschlag beim AG zu hinterlegen. Bei Unstimmigkeiten über die Preisbildung ist der AG berechtigt, in die Unterlagen Einblick zu nehmen.
Die Mehrwertsteuer wird nach dem zum Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen vergütet.
3. **Ausführungsunterlagen**
Der AN hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern und auf Vollständigkeit sowie Richtigkeit zu überprüfen. Alle in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des AN betreffen, von diesem am Bau überprüft werden.
Der AN hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht vom AG zu liefern sind, ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem AG rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Mit der Genehmigung übernimmt der AG keinerlei Verantwortung und Haftung. Alle Angaben für die vom AN benötigten Aussparungen, Schlitz etc. sind vom AN mit dem AG rechtzeitig abzustimmen.
4. **Ausführungen**
Der AN hat auf Verlangen des AG ein förmliches Bautagebuch nach den Vorschriften des AG zu führen und dem AG täglich vorzulegen.
Muster und Proben der zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile sind einschließlich der Prüfzeugnisse vom AN auf seine Kosten so rechtzeitig zu liefern und zu montieren, dass noch eine Klärung erfolgen kann, ohne den Baufortschritt zu gefährden.
Der AN hat ständig den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz unter Beachtung der einschlägigen Entsorgungsbestimmungen und Vorlage der Entsorgungsnachweise zu beseitigen und den Leistungsbereich in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Falls der AN dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der AG berechtigt, die Reinigung und Entsorgung nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Aufforderung zu Lasten des AN durchzuführen. Lassen sich die Reinigungskosten auf mehrere AN nicht eindeutig zuordnen, erfolgt eine Kostenumlage im Verhältnis zu den Auftragssummen.
Soweit Leistungen des AN durch nachfolgende Arbeiten anderer Unternehmer verdeckt oder unzugänglich werden, ist der AG zu informieren, um die Leistung des AN technisch abzunehmen und das Ergebnis in einer gemeinsamen Niederschrift festzuhalten.
Der AN hat sich vor Ausführung seiner Arbeiten über das Vorhandensein und die Lage etwaiger Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabel, etc. in seinem Aufgabenbereich eigenverantwortlich Gewissheit zu verschaffen.
Eine evtl. notwendige Beweissicherung hat der AN auf seine Kosten durchzuführen. Soweit für die Leistungen des AN besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom AN ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt bzw. veranlasst werden.
Seine Leistungen hat der AN vor Winterschäden und Grundwasser ohne Zusatzvergütung zu schützen. Das gleiche gilt für die Beseitigung von Schnee und Eis. Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB, sofern nicht in den Vertragsbedingungen des Bauherrn eine andere Regelung vorgesehen ist.
Alle für die zu erbringende Leistung erforderlichen Vermessungsarbeiten sind vom AN durchzuführen. Vermessungspunkte sind zu sichern, auch wenn sie vom AN nicht hergestellt wurden.
Eine Abnahme durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen. Die Fertigstellung der Leistung hat der AN dem AG schriftlich anzuzeigen.
5. **Ausführungsfristen**
Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, binnen einer noch vorzugebenden Frist einen detaillierten Arbeitsablaufplan, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, dem AG vorzulegen und mit diesem abzustimmen.
6. **Kündigungen durch den AG**
Wird der Hauptvertrag vom Bauherrn gekündigt, so ist der AG zu einer entsprechenden Kündigung des NU-Vertrages berechtigt. Der AN hat sodann die bis dahin erbrachten Leistungen zu den Vertragspreisen abzurechnen. Ihm steht lediglich ein Anspruch auf Vergütung der bereits ausgeführten Arbeiten zu, wenn der AG vom Bauherrn nicht eine weitergehende Vergütung für die Leistungen des AN erhält.
Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt auch vor, wenn der AN gegen Vorschriften des SchwarzArbG und des MiLoG/AEntG verstößt, ferner, wenn der AN seine Beiträge zur Urlaubskasse, zur Sozialversicherung und zur Unfallversicherung nicht ordnungsgemäß entrichtet oder trotz Nachfristsetzung seinen Nachweispflichten über die ordnungsgemäße Zahlung nicht nachkommt.
7. **Haftung der Vertragsparteien**
Der AN hat für die gesamte Bauzeit eine Betriebshaftpflicht-Versicherung aufrecht zu erhalten. Auf Verlangen legt der AN eine Deckungsbestätigung des Versicherers vor. Er tritt schon heute unwiderruflich seine Ansprüche gegenüber dem Haftpflichtver-
- sicherer an den AG ab, soweit sie die aus diesem Vertrag herrührende Tätigkeit des AN betreffen.
Von sämtlichen Ansprüchen, die Dritte gegen den AG stellen und die der AN verursacht hat, stellt der AN den AG im Falle einer Inanspruchnahme frei.
Soweit der AN verschuldet, dass der AG z. B. Schadensfälle bearbeiten, Drittfirmen beauftragen, Beschleunigungsmaßnahmen durchführen oder Personal beistellen muss, zahlt der AN als Bearbeitungspauschale einen sogenannten GU-Zuschlag von 10% der verursachten Unkosten.
8. **Vertragsstrafe**
Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Fristen oder Termine. Die Vertragsstrafenregelung gilt sinngemäß bei Vereinbarung neuer Termine. Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung vorbehalten werden. Eines Vorbehalts bei der Abnahme bedarf es nicht.
9. **Gewährleistung**
Nach der Abnahme von Mängelbeseitigungsarbeiten richtet sich die neue Gewährleistungsfrist wiederum nach der für das Gewerk im Verhandlungsprotokoll vereinbarten vertraglichen Frist.
Der AN tritt künftig ihm zustehende Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen seine Lieferanten und Subunternehmer an den AG ab. Außerdem handigt der AN dem AG auf Verlangen eine Liste seiner Lieferanten und der von ihm beauftragten Firmen mit Angabe der einzelnen Gewährleistungsfristen aus.
10. **Stundenlohnarbeiten**
Die Unterzeichnung der Stundenberichte stellt kein Anerkenntnis einer Vergütung dar.
11. **Zahlung**
Die Abrechnung erfolgt, soweit nicht eine Pauschale vereinbart ist, nach gegenseitig anerkanntem örtlichem Aufmaß.
In einer Abschlagszahlung liegt kein Anerkenntnis der Richtigkeit der in der Abschlagsrechnung aufgeführten Massen und Beträge.
Eine Abtretung der dem AN aus dem Vertrag zustehenden Forderungen ist ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht gestattet.
Ist der AG Umsatzsteuerschuldner (13 b Abs. 2 UStG), hat der AN Netto-Rechnungen zu erstellen. Die Verpflichtung zum gesonderten Umsatzsteuerausweis findet auf diese Rechnungen keine Anwendung. Stattdessen ist auf die Umsatzsteuerschuldnerschaft des AG hinzuweisen. Die gesetzliche Umsatzsteuer schuldet der AG als Leistungsempfänger.
Von allen Zahlungen behält der AG 19% des Rechnungsbetrages ein und führt den einbehaltenen Betrag an das für den AN zuständige deutsche Finanzamt ab. Dieser Steuerabzug unterbleibt, wenn der AN dem AG eine gültige Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) des für den AN zuständigen deutschen Finanzamtes vorlegt. Der AN verpflichtet sich, jede vom zuständigen deutschen Finanzamt vorgenommene Änderung dieser Freistellungsbescheinigung dem AG unverzüglich mitzuteilen.
12. **Sicherheitsleistung**
Wenn Sicherheit durch Einbehalt geleistet wird, ist der AG nicht verpflichtet, den Einbehalt bei einem Kreditinstitut zu hinterlegen.
Bei verspäteter Vorlage einer Vertragserfüllungsbürgschaft ist der AG berechtigt, die Abschlagszahlungen in voller Höhe einzubehalten, bis die Bürgschaftssumme erreicht ist. Die Sicherheit für die Gewährleistung (Mängelansprüche) in Form eines Einbehaltes, einer Bürgschaft etc. wird abweichend von § 17 Ziff. 8 II VOB/B erst frei- bzw. zurückgegeben, wenn die Gewährleistungsverpflichtung des AN verjährt ist.
Eine vom AN zu stellende Vorauszahlungsbürgschaft muss von einer deutschen Bank, Sparkasse oder Versicherung gestellt werden.
Für den Fall, dass der AN eine Sicherheit gemäß § 650f BGB fordert, gewährt der AN dem AG das Recht, eine Vertragserfüllungsbürgschaft vom AN in gleicher Höhe zu verlangen.
Vereinbarte Sicherheiten können durch Einbehalt, Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden. Der AN hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen.
13. **Streitigkeiten**
Sofern die Parteien Vollkaufleute sind, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über dessen Gültigkeit der Sitz der vertragschließenden Niederlassung des AG zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zuständige Gericht.
An einer Verbraucherschlichtung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (§ 36 VSBG) nehmen wir nicht teil.
Vertrag und alle sonstigen Vereinbarungen sowie Streitigkeiten unterliegen dem Recht der BRD.
14. **Integritätsklausel**
Der AG stellt höchste Anforderungen an ein Wertemanagement und die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz bei der Vergabe und Abwicklung von Leistungen. Das Wertemanagement und der Lieferantenkodex sind online abrufbar unter www.gross-bau.de/downloads bzw. policies.gross-bau.de/lieferantenkodex. Der AN sichert zu, dass er von dem Wertemanagement sowie dem Lieferantenkodex des AG Kenntnis genommen und seine Arbeitnehmer wie auch Subunternehmer zu dessen Einhaltung angewiesen hat. Zur Sicherstellung dieses Wohlverhaltens verpflichtet sich der AN, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung rechtswidriger Handlungen zu Lasten des AG zu ergreifen. Dabei hat er in seinem Unternehmen die organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um die Einhaltung von wertorientierten Verhaltenskodizes durch seine Arbeitnehmer überwachen zu können.